

TOP 4: Entwurf eines Landesgesetzes zur Anpassung von Besonderem Landesdatenschutzrecht an die Verordnung (EU) 2016/679

- Ministerium des Innern und für Sport -

Beschluss:

Der Ministerrat billigt im Grundsatz den Entwurf eines Landesgesetzes zur Anpassung von Besonderem Landesdatenschutzrecht an die Verordnung (EU) 2016/679 und ist mit der Durchführung des Beteiligungs- und Anhörungsverfahrens nach §§ 27, 28 GGO einverstanden.

Erläuterungen:

Ziel des Gesetzes ist die Anpassung von Besonderem, d.h. fachbereichsspezifischem Landesdatenschutzrecht an die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) - im Folgenden DSGVO. Die DSGVO ist am 25. Mai 2016 in Kraft getreten und gilt ab dem 25. Mai 2018.

Die DSGVO ist zusammen mit der zeitgleich verabschiedeten Richtlinie (EU) 2016/680, die besondere Regelungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu Zwecken der Strafverfolgung und der polizeilichen Gefahrenabwehr enthält und bis zum 6. Mai 2018 umgesetzt werden muss, Teil der umfassenden EU-Datenschutzrechtsreform.

Ziel der DSGVO ist die Schaffung eines einheitlichen Schutzniveaus für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Verkehr solcher Daten innerhalb der Europäischen Union (Artikel 1 DSGVO).

Obwohl die DSGVO das Ziel einer Vollharmonisierung ausdrücklich formuliert (Erwägungsgründe 9, 10 und 13 Satz 1) und EU-Verordnungen nach Artikel 288 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) unmittelbar gelten, schafft sie dennoch Ausgestaltungsspielräume für die nationalen Gesetzgeber - als Novum und ihrem Wesen als Grundverordnung entsprechend, die den Datenschutz im Rahmen ihres Anwendungsbereichs nur dem Grundsatz nach regelt.

Rechtstechnisch ermöglicht wird dies durch eine Vielzahl sogenannter Öffnungsklauseln, die (obligatorische) Regelungsaufträge oder (fakultative) Regelungsoptionen enthalten. Diese verpflichten die nationalen Gesetzgeber zu Konkretisierungen, Ergänzungen und Modifikationen der in der DSGVO enthaltenen Regelungen bzw. erlauben es ihnen.

Außerdem lässt die DSGVO trotz des grundsätzlichen europarechtlichen Verbots, gleichlautendes Unionsrecht im nationalen Recht zu wiederholen (sog. Wiederholungsverbot des Europäischen Gerichtshofs), unter bestimmten Voraussetzungen ausnahmsweise Wiederholungen zu. In diesem Rahmen kann gleichlautendes Fachrecht aufrechterhalten oder geschaffen werden.

Anpassungsbedarf ergibt sich zudem aus der Notwendigkeit von Streichungen, soweit die DSGVO abschließende Regelungen enthält, aus notwendigen Angleichungen von Begriffsbestimmungen an die der DSGVO, aus der Notwendigkeit zur Streichung oder Aktualisierung von Verweisungen sowie aus der Pflicht zur Umsetzung von Regelungsaufträgen.

In der Bundesrepublik Deutschland ist der dargestellte Umsetzungs- und Anpassungsbedarf entsprechend den grundgesetzlichen Gesetzgebungskompetenzen sowohl im Bundesrecht als auch im Landesrecht zu erfüllen und zwar jeweils im Allgemeinen und Besonderen Datenschutzrecht.

Der Bund hat das Allgemeine Bundesdatenschutzrecht im Bundesdatenschutzgesetz Mitte 2017 angepasst (Artikel 1 des Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetzes EU - DSAnpUG-EU).

Dem Anpassungsbedarf im Allgemeinen Datenschutzrecht von Rheinland-Pfalz wird mit dem gesondert vorgelegten Entwurf für ein neues "Landesdatenschutzgesetz" entsprochen.

Besonderes Datenschutzrecht des Bundes wurde bereits mit zwei umfangreichen Artikel-Gesetzen angepasst. Ein weiteres Anpassungs- und Umsetzungsgesetz mit ca. 150 Artikeln ist in Vorbereitung.

Obwohl mit dem vorliegenden Gesetzentwurf das rheinland-pfälzische Fachrecht möglichst umfassend angepasst werden soll, ist absehbar, dass parallel oder später weitere Anpassungen erfolgen werden. So z.B. Änderungen im Presse- und Medienrecht mit dem Zustimmungsgesetz zum 21. Rundfunkänderungsstaatsvertrag, der ab dem 25. Mai 2018 weitgehend das Medienprivileg regeln wird. Gründe für spätere Anpassungen im Fachrecht können u.a. noch nicht abgeschlossene bundesweite Abstimmungsprozesse oder absehbare grundlegende Änderungen des anzupassenden Gesetzes sein.

In einigen - wenigen - Fällen wird dieses Gesetzgebungsverfahren genutzt, um notwendige Rechtsänderungen vorzunehmen, die trotz datenschutzrechtlichen Inhalts nicht der Anpassungsgesetzgebung dienen oder keinen datenschutzrechtlichen Inhalt haben.

Da der vorliegende Gesetzentwurf eng mit dem Gesetzentwurf zur Anpassung des LDSG an die DSGVO verzahnt ist, können sich aus jenem Gesetzgebungsverfahren noch Änderungsbedarfe ergeben, die in diesem Gesetzgebungsverfahren nachzuvollziehen sein werden.

Soweit Umsetzungen der Richtlinie (EU) 2016/680 im Fachrecht erforderlich sind, sind sie nicht Gegenstand dieses Gesetzes.